



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Nur per E-Mail

Herrn [REDACTED]

DIREKTION I
**Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben**

BEARBEITET VON:
Peter Studtrucker

DIENSTORT:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303 - 16169
FAX 0228 303 99106
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg
www.zoll.de

DATUM: 9. August 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Listen aus EU-Verordnungen
in maschinenlesbarer Form**

BEZUG Ihre vier Anfragen über das Internetportal "fragenstaat" vom
26. Juli 2018

ANLAGEN ---

GZ **O 1000-2018.00516-DI.B.16 (201800159483)**
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Sie wandten sich über das Internetportal „fragenstaat“ an die Generalzolldirektion und baten um Übersendung

1. der Liste aus Anhang 3 der Verordnung (EU) 2017/1925 (pharmazeutische Stoffe, für die Zollfreiheit gilt) in maschinenlesbarer Form (z. B. CSV, XLS, XLSX Datei), mit folgendem Aufbau: KN-Code, CAS RN, Bezeichnung, Bezeichnung in allen anderen EU Amtssprachen, wenn möglich, jeweils eine Sprache je Spalte,
2. der Liste aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 (Grundstoffe für Betäubungsmittel) in maschinenlesbarer Form (z. B. CSV, XLS, XLSX Datei), mit folgendem Aufbau: KN-Code, CAS RN, Bezeichnung, alternative Bezeichnung, Bezeichnung in allen anderen EU Amtssprachen, wenn möglich, jeweils eine Sprache je Spalte,
3. der Liste/n Grundstoffe für die Herstellung von Chemiewaffen, Anhang in maschinenlesbarer Form (z.B. CSV, XLS, XLSX Datei), bitte als eine Datei/ Tabelle mit folgendem Aufbau: KN-Code, CAS RN, Bezeichnung, Bezeichnung in allen anderen EU Amtssprachen, wenn möglich, jeweils eine Sprache je Spalte sowie
4. der AWR-Chemikalienliste in maschinenlesbarer Form (z.B. CSV, XLS, XLSX Datei), bitte Chemikalien und Toxine innerhalb einer Datei/ Tabelle mit folgendem Aufbau:

Chemikalie oder Toxin, KN-Code, CAS RN, Bezeichnung, Bezeichnung in allen anderen EU Amtssprachen, wenn möglich, jeweils eine Sprache je Spalte, Bemerkung, Dual-Use-Nr.

Über Ihre Anfragen, die ich als einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG werte, entscheide ich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei (Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung).

Begründung:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen bei der Generalzolldirektion nicht vor.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nummer 1 IFG. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Nachrichtlich weise ich auf Folgendes hin:

Zu 1. und 2.: Die Listen sind auf der Internetseite „EUR-Lex“ (<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>) in allen Amtssprachen der EU allgemein zugänglich.

Zu .3: Die Liste ist auf der Internetseite „EUR-Lex“ (<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>) in allen Amtssprachen der EU allgemein zugänglich.

Grundsätzlich sind die Chemikalienlisten in Anhang 1 zur Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜV) mit Bezeichnung und CAS-Nummer zu finden. Die dementsprechenden Codenummern der Chemikalien sind im Internet unter „www.zoll.de“ → „Elektronischer Zolltarif“ → „Texte“ (http://auskunft.ezt-online.de/ezto/GetDoc.do?pkg=pkg_dok_auslesen&prc=dok_frameset&p1=CWUECH&p2=-&p0=31.07.2018) aufgeführt.

Zu 4.: Allgemein zugängliche Informationen zu Chemikalien können auf der Datenbank ECICS

Seite 3 von 3 (http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/ecics/chemicalsubstance_consultation.jsp?Lang=en) eingesehen werden. Diese Datenbank enthält viele, aber bei Weitem nicht alle Chemikalien.

Informationen zu Dual-Use-Nummern sind unter nachfolgenden Links allgemein zugänglich:

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1533105394338&uri=CELEX:02009R0428-20171216> (Konsolidierte Fassung (Stand: 16. Dezember 2017) der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung))
- <http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/> (Downloadmöglichkeit einer Excel-Datei „Correlation list between TARIC and the Dual-use Annex of the Regulation 428/2009“)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion, Am Propstthof 78a in 53121 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Kluge

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist nur im Entwurf gezeichnet.